

Zweckvereinbarung

zwischen der

Verbandsgemeinde Prüm (VG Prüm),

vertreten durch den Bürgermeister Aloysius Söhngen,

den waldbesitzenden Gemeinden der Verbandsgemeinde Prüm,

vertreten durch den/die jeweilige(n) Ortsbürgermeister(-in),

dem Zweckverband Hofswald (ZV Hofswald),

vertreten durch den Verbandsvorsteher Bürgermeister Andreas Kruppert,

- im folgenden Kommunalwaldbesitzer genannt -

und der

Prümer Wald und Holz GmbH (Eigengesellschaft des Waldbauvereins Prüm e. V.),

vertreten durch den Geschäftsführer Horst Backes

- im folgenden PWH genannt –

über die zukünftige gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Vermarktung von Rundholz.

Präambel

Das Bundeskartellamt hat gegen die gemeinsame Vermarktung von Holz aus staatlichem, kommunalem und privatem Waldbesitz durch staatliche Forstorganisationen kartellrechtliche Bedenken erhoben. Vor diesem Hintergrund wird die gemeinsame Holzvermarktung zukünftig getrennt.

Die entsprechende Änderung des Landeswaldgesetzes tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die bestehenden Geschäftsbesorgungsverträge zwischen Landesforsten Rheinland-Pfalz und den jeweiligen Kommunalwaldbesitzern wurden zum 31.12.2018 gekündigt.

Die VG Prüm übernimmt die Aufgabe der Holzvermarktung für ihre waldbesitzenden Gemeinden gemäß § 68 Abs. 1 und 5 Gemeindeordnung (GemO), der Zweckverband Hofswald sowie die PWH (als Eigengesellschaft des Waldbauvereins Prüm e. V.) für dessen Mitglieder.

Zur Sicherstellung der zukünftigen Rundholzvermarktung kooperieren die Kommunalwaldbesitzer und die PWH in Form einer Erzeugergemeinschaft und übertragen im Rahmen dieser Erzeugergemeinschaft gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.03.2017 (GVBl. S. 21) die Aufgabe der gemeinsamen Rundholzvermarktung auf die Verbandsgemeinde Prüm.

§ 1 Name und Sitz

Die Erzeugergemeinschaft führt als Zusammenschluss der über die Zweckvereinbarung verbundenen Kommunalwaldbesitzer und der PWH den Namen „Erzeugergemeinschaft Prümer Land“ und hat ihren Sitz in Prüm.

§ 2 Ziel der Zweckvereinbarung (der Erzeugergemeinschaft), Aufgabenübertragung und Führung der Verwaltungsgeschäfte durch die VG Prüm

Ziel der Zweckvereinbarung ist die gemeinsame Vermarktung von Rundholz einschließlich Nebenerzeugnisse. Zur Vermarktung gehören insbesondere die

1. Markterkundung,
2. die Anbahnung und der Abschluss von Kaufverträgen namens und im Auftrag der Mitglieder,
3. die Abstimmung mit Landesforsten Rheinland-Pfalz (Forstamt Prüm) bezüglich der Holzbereitstellung,
4. die Freigabe der Holzabfuhr und
5. die Rechnungsausstellung sowie
6. alle in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben, wie Hilfsarbeiten oder Servicedienste, Beschaffungsvorgänge oder Personalverwaltung etc.

Die Zweckvereinbarung ermächtigt zur Erfüllung sämtlicher Aufgaben der Holzvermarktung, insbesondere alle hierfür notwendigen sachlichen und personellen Ressourcen zu beschaffen und einzusetzen sowie Unternehmensverträge zu schließen.

Mit der Aufgabenwahrnehmung und der Durchführung der in diesem Zusammenhang durchzuführenden Verwaltungsgeschäfte der Erzeugergemeinschaft wird die VG Prüm beauftragt.

Die VG Prüm ist an Beschlüsse der Mitglieder dieser Vereinbarung, die in deren Gremien gefasst werden, gebunden. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung von bis zu 1.000 € im Einzelfall.

Die VG Prüm ist berechtigt, einzelne Aufgaben auf andere Beteiligte dieser Zweckvereinbarung zu übertragen.

Brennholzverkauf an private Endverbraucher gehört nicht zu den Aufgaben der Zweckvereinbarung, sondern erfolgt unverändert vor Ort.

§ 3

Träger der Zweckvereinbarung

Träger der Zweckvereinbarung (im nachfolgenden Mitglieder der Erzeugergemeinschaft genannt) sind:

1. die VG Prüm
2. die waldbesitzenden Gemeinden der VG Prüm lt. „Anlage 1“
3. der Zweckverband Hofswald sowie
4. die PWH (Eigengesellschaft des Waldbauvereins Prüm e. V.).

Für die unter Punkt 1.-3. genannten Mitglieder der Erzeugergemeinschaft ist zudem eine Einzelmitgliedschaft je Gemeinde im Waldbauverein Prüm e. V. erforderlich.

§ 4

Finanzierung

Die Erzeugergemeinschaft finanziert ihre Aufwendungen, zunächst bis zum Ablauf des Förderzeitraumes (31.12.2025), über Zuwendungen Dritter (Fördergelder auf Grundlage der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor zum Aufbau neuer Holzvermarktungsstrukturen).

Für die Holzvermarktung werden demnach voraussichtlich bis zum 31.12.2025 keine Provisionen bzw. Verkaufsgebühren von den Mitgliedern erhoben.

Die Erzeugergemeinschaft übernimmt demnach mit der Vermarktung ausschließlich im Allgemeininteresse liegende Aufgaben seiner Mitglieder.

Die Erzeugergemeinschaft hat jedoch die Möglichkeit, Gebühren für ungedeckten Aufwendungen zu erheben.

Vor Ablauf des Förderzeitraumes haben die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über die weitere Finanzierung zu beraten.

§ 5

Geschäftspläne

Die Erzeugergemeinschaft hat jeweils getrennte Geschäftspläne der Kommunalwaldbesitzer auf der einen Seite sowie der PWH auf der anderen Seite zu erstellen.

In den Geschäftsplänen sind sämtliche mit der Vermarktung verbundene Kosten, wie z. B. Personal-, Verwaltungs-, Sach- und Betriebskosten sowie prognostizierte Verkaufsmengen und damit verbundene Angaben für das jeweilige Kalenderjahr (01.01.-31.12.) getrennt darzulegen.

§ 6

Haftung

Für den mit der Aufgabenwahrnehmung Beauftragten werden keine besonderen Haftungsmomente begründet. Für Schäden haftet das jeweilige Mitglied selbst, das jeweils andere Mitglied ist von Haftungsansprüchen freigestellt.

§ 7

Informationspflichten

Die VG Prüm legt den Mitgliedern jährlich einen Wirtschaftsplan vor, in dem Verkaufsmengen, -preise und zukünftige Fortentwicklungen dargelegt werden. Die Mitglieder sind zudem über den Jahresabschluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (01.01.-31.12.) zu informieren.

Auf Antrag eines Mitgliedes ist die VG Prüm darüber hinaus verpflichtet, weitergehende Auskünfte zu erteilen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Umstände zu unterrichten, die geeignet sein können, die Aufgabenerfüllung zu beeinflussen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Die Mitglieder sind sich darüber einig, dass die Zweckvereinbarung bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen sowie bei einer wesentlichen Änderung der zugrunde liegenden Rechtslage dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 9

Genehmigungserfordernis, Bekanntmachung

Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedarf nach § 12 Abs. 2 KomZG der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde.

Nach Genehmigung der Zweckvereinbarung durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ist diese nach Maßgabe des § 12 Abs. 5 KomZG in den Bekanntmachungsorganen der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften öffentlich bekannt zu machen.

Die Vertragsparteien sowie die Aufsichtsbehörde erhalten je ein Exemplar dieser Vereinbarung.

§ 10

Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft und wird zunächst für die Dauer von 7 Jahren geschlossen.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende austreten, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025.

Der Austritt ist gegenüber der VG Prüm schriftlich zu erklären.

Prüm, 08. Mai 2019

Für die Verbandsgemeinde Prüm

gez.
Aloysius Söhngen, Bürgermeister

Für die Prümer Wald und Holz GmbH

gez.
Horst Backes, Geschäftsführer

Für den Zweckverband Hofswald

gez.
Andreas Kruppert, Vorstandsvorsteher

Für die Ortsgemeinde Auw b. Prüm

gez.
Peter Eichten, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Bleialf

gez.
Edith Baur, Ortsbürgermeisterin

Für die Ortsgemeinde Brandscheid

gez.
Helmut Neuerburg, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Buchet

gez.
Alois Fußmann, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Feuerscheid

gez.
Harald Kinnen, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Giesdorf

gez.
Hubert Hockertz, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Gondenbrett

gez.
Klaus Nägel, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Großlangenfeld

gez.
Erich Kribs, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Hersdorf

gez.
Peter Thelen, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Lasel

gez.
Helmut Thielen, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Nimshuscheid

gez.
Harald Trappen, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Rommersheim

gez.
Helmut Nober, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Schönecken

gez.
Matthias Antony, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Seiwerrath

gez.
Michael Schweisthal, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Wallersheim

gez.
Josef Hoffmann, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Kleinlangenfeld

gez.
Josef Abels, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Neuendorf

gez.
Werner Bartz, Ortsbürgermeister

Für die Stadt Prüm

gez.
Mathilde Weinandy, Stadtbürgermeisterin

Für die Ortsgemeinde Roth b. Prüm

gez.
Michael Brodel, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Schwirzheim

gez.
Heinrich Knauf, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Sellerich

gez.
Herbert Meyer, Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Weinsheim

gez.
Peter Meyer, Ortsbürgermeister

Anlage 1

zur Zweckvereinbarung über die zukünftige Aufgabenwahrnehmung der Vermarktung von Rundholz vom 08. Mai 2019

Träger der Zweckvereinbarung (Mitglieder der Erzeugergemeinschaft) nach § 3 Nr. 2 der v. g. Zweckvereinbarung sind nachfolgend genannte waldbesitzenden Gemeinden der Verbandsgemeinde Prüm:

1. Ortsgemeinde Auw b. Prüm
2. Ortsgemeinde Bleialf
3. Ortsgemeinde Brandscheid
4. Ortsgemeinde Buchet
5. Ortsgemeinde Feuerscheid
6. Ortsgemeinde Giesdorf
7. Ortsgemeinde Gondenbrett
8. Ortsgemeinde Großlangenfeld
9. Ortsgemeinde Hersdorf
10. Ortsgemeinde Kleinlangenfeld
11. Ortsgemeinde Lasel
12. Ortsgemeinde Neuendorf
13. Ortsgemeinde Nimshuscheid
14. Stadt Prüm
15. Ortsgemeinde Rommersheim
16. Ortsgemeinde Roth b. Prüm
17. Ortsgemeinde Schönecken
18. Ortsgemeinde Schwirzheim
19. Ortsgemeinde Seiwerath
20. Ortsgemeinde Sellerich
21. Ortsgemeinde Wallersheim
22. Ortsgemeinde Weinsheim

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 02. Mai 2019 gemäß § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) aufsichtsbehördlich genehmigt und wird hiermit gemäß § 12 Abs. 5 KomZG öffentlich bekannt gemacht.